



## Bescheid

1. **Robin Schmutzer** wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm mit § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, für den Zeitraum vom 03.02.2022 bis zum 13.03.2022 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,40 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile von Hollabrunn, Krems an der Donau (Stadt), Krems (Land), Sankt Pölten (Land) und Tulln. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich im Gebiet zwischen Krems an der Donau im Westen und Kirchberg am Wagram im Osten. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheids.

Das bewilligte Programm, das die von 01.07.2020 bis 06.03.2022 stattfindende Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden Vollprogramm („Stadtradio Krems“) für die Zielgruppe der über 30-Jährigen mit einem Musikprogramm, das von 1960 bis Ende der 1990er Jahre reicht, gemischt mit aktuellen Hits. Es werden jedoch maximal vier aktuelle Hits pro Stunde gespielt. Die Musikgenres bewegen sich zwischen Pop, Schlager, Austropop, Country und Oldies. Das geplante Wortprogramm umfasst neben den stündlichen (Regional-)Nachrichten auch Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, etc.), einen „Veranstaltungskalender“, in welchem über aktuelle regionale Veranstaltungen informiert wird, sowie eine Jobbörse.

Eine breite Hörerschaft soll auf die Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ aufmerksam gemacht und über diese informiert werden. Das Programm liefert Informationen über das Programm sowie Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung.

2. **Robin Schmutzer** wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2.

erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen

## I. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Der Antragsteller stellte mit Schreiben vom 19.01.2022 einen (nunmehr modifizierten) Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk vom 03.02.2022 bis zum 13.03.2022 für die Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,40 MHz“.

Die KommAustria beauftragte in der Folge die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Diesem Auftrag kam der Amtssachverständige mit einem Gutachten vom 21.01.2022 nach. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die Übertragungskapazität „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,40 MHz“ frequenztechnisch realisierbar ist und ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden kann.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Angaben zum Antragsteller

Der Antragsteller ist seit 27.07.2020 Kabelhörfunkveranstalter und verbreitet das Programm „Donau Radio –Musikwelle“ bzw. kurz „Musikwelle“ über die Kabelnetze der A1 Telekom Austria AG, der LIWEST Kabelmedien GmbH und der kabelplus GmbH.

Dem Antragsteller wurden mit Bescheid der KommAustria vom 20.04.2021, KOA 1.101/21-023, für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 31.07.2021 und mit Bescheid vom 07.07.2021, KOA 1.101/21-037, für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 01.11.2021 jeweils Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ erteilt. Zuletzt wurde dem Antragsteller mit Bescheid der KommAustria vom 27.10.2021, KOA 1.101/21-052, eine

Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ für den Zeitraum von 02.11.2021 bis zum 02.02.2022 erteilt.

Der Antragsteller unterhält keine Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften oder anderen Medienunternehmen.

## **2.2. Veranstaltung**

2020 feierte die Wachau ihr zwanzigjähriges Jubiläum als Weltkulturerbe-Region. In diesem Zusammenhang findet derzeit in der Landesgalerie Niederösterreich in Krems eine Ausstellung mit dem Titel „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ statt. Hierbei soll gezeigt werden, welchen Beitrag Künstler/innen zur Herausbildung des heutigen Welterbes geleistet haben. Die Veranstaltung dauert von 01.07.2020 bis 06.03.2022.

Die Ausstellung umfasst rund 150 Jahre, vom ausgehenden 18. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, und präsentiert knapp 500 Werke, in erster Linie Schätze aus den Landessammlungen Niederösterreich, darunter „Ikonen“ der Wachau-Malerei.

## **2.3. Geplantes Programm**

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ für einen Zeitraum von etwas mehr als einem Monat.

Das vom Antragsteller geplante Programm ist ein eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm („Stadtradio Krems“) für die Zielgruppe der über 30-Jährigen, mit einem Musikprogramm, das von 1960 bis Ende der 1990er Jahre reicht, gemischt mit aktuellen Hits. Es werden jedoch maximal vier aktuelle Hits pro Stunde gespielt und die Genres bewegen sich ansonsten zwischen Pop, Schlager, Austropop, Country und Oldies.

Insbesondere sollen Raritäten gespielt werden, welche in anderen Hörfunkprogrammen nicht aufgegriffen werden. Mit dem geplanten Programm sollen vor allem Hörerinnen und Hörer erreicht werden, welche ein Radioprogramm abseits des Mainstreams suchen.

Aktuelle Nachrichten werden zu jeder vollen Stunde gesendet, wobei diese werden von „Der Standard“ bezogen werden. Außerdem beinhaltet das Programm regelmäßige Verkehrs- und Wettermeldungen. Das Wetter und die Verkehrsmeldungen werden von der Redaktion selbst zusammengestellt und eingesprochen. Regionalnachrichten aus Niederösterreich werden immer zur vollen und zur halben Stunde gespielt; auch diese werden von der Redaktion zusammengestellt und eingesprochen. Wirtschaftsnachrichten werden vom niederösterreichischen Wirtschaftspresdienst bezogen.

Fünfmal täglich wird ein „Veranstaltungskalender“ gesendet, in welchem über aktuelle regionale Veranstaltungen informiert wird. Auch eine Jobbörse wird gesendet, womit interessierte Unternehmer und Unternehmerinnen auf sich und ihr Unternehmen aufmerksam machen können.

Der Wortanteil am Gesamtprogramm ist abhängig von der Tageszeit und dem Sendungsformat und beträgt in den Vormittagssendungen zwischen 10% und 40% (Abhängig vom Wochentag) und am Nachmittag bis in den Abend hinein zwischen 10% und 20%.

Da die Hörerinnen und Hörer vorrangig ältere Personen sein werden, welche oftmals über keinen Zugang zu Webradio verfügen, ist es für den Antragsteller besonders wichtig, dass das Programm auch über analoges UKW-Radio empfangbar ist.

Weiters ist geplant, die breite Bevölkerung rund um Krems auf das Jubiläum der Wachau und die Ausstellung aufmerksam zu machen. Weiters sind Interviews und regionale Berichterstattung über die Wachau und insbesondere das Event angedacht.

Die Veranstaltung des Hörfunkprogramms erfolgt zudem im örtlichen Bereich der Veranstaltung.

## **2.4. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen**

Der Antragsteller ist seit 27.07.2020 Kabelhörfunkveranstalter, beschäftigte sich zuvor schon jahrelang mit vorrangig älterer und rarer Musik, was sich insofern in den mehr als 30.000 Musiktiteln im Archiv widerspiegelt. Als gelernter Einzelhandelskaufmann wechselte der Antragsteller 2020 in die Radiobranche und ist hier einerseits als Redakteur, andererseits auch als Moderator für das bereits bestehende Kabelhörfunkprogramm tätig.

Laut Antrag ist im Bereich Technik und Redaktion noch Christian Schmutzer (ehrenamtlich) tätig. Der gelernte Elektrotechniker absolvierte diverse Praktika bei Radioveranstaltern in Österreich und Deutschland und ist seit 2020 auch für das Programm „Musikwelle“ tätig. Hier zeichnet er insbesondere für die generelle technische Realisierung sowie für die Nachrichten, Wetter und Verkehr als Redakteur und Sprecher verantwortlich.

Neben diesen beiden genannten Personen kommen noch weitere Personen – ehrenamtlich – als Moderatoren/Redakteure bzw. im Social Media-Bereich zum Einsatz.

Im Hinblick auf die organisatorischen Voraussetzungen bringt der Antragsteller vor, dass ein voll ausgebautes Sendestudio mit Computern, Mischpulten, Mikrofonen, Plattenspieler, etc. ebenso bereits vorhanden ist, wie die Räumlichkeiten und das Inventar für die redaktionellen Aufgaben.

Laufende Kosten fallen nicht in erheblichem Maße an, da das Sendestudio bereits aufgrund vorheriger Tätigkeiten vorhanden ist und sich im selben Gebäude befindet, in dem auch der Antragsteller wohnt. Bei der derzeitigen Programmgestaltung wird vor allem auf ehrenamtliche Mitarbeiter zurückgegriffen. Der laufende Betrieb ist samt Abgaben mit monatlich rund EUR 1.000,- bis EUR 1.200,- veranschlagt, welche durch Patronanzen und Werbungen eingenommen werden sollen. Für den beantragten Zeitraum soll dadurch risikofrei ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet sein.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 06.10.2021, KOA 1.004/21-006, wurde über den Antragsteller eine Strafe von EUR 300,- wegen Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „TULLN (Tulbingerkogel) 103,1 MHz“ ohne aufrechte Zulassung verhängt.

## **2.5. Technisches Konzept**

Gemäß der ITU-R Recommendation BS.412-9 ist für ein dünn verbautes Gebiet eine Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m notwendig. Mit der beantragten

Übertragungskapazität können rund 50.000 Einwohner versorgt werden. Die Bezirke Hollabrunn, Krems an der Donau (Stadt), Krems (Land), Sankt Pölten (Land) und Tulln können teilweise versorgt werden. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich in einem Gebiet von Krems an der Donau im Westen bis Kirchberg am Wagram im Osten.

In Bezug auf die beantragte Übertragungskapazität „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“ wurde bereits ein Befragungsverfahren mit den Nachbarverwaltungen positiv abgeschlossen. Inländische Hörfunksender werden durch den Betrieb der beantragten Übertragungskapazität nicht gestört.

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende reguläre Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Es kann für den beantragten Zeitraum aus frequenztechnischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 für die Übertragungskapazität „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“ bewilligt werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, die vorliegenden zitierten Akten, auf eine Einsichtnahme in die Webseite <https://www.lgnoe.at/de/ausstellungen/15-wachau> sowie auf das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung**

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ handelt es sich um eine eigenständige öffentliche Veranstaltung im Sinne von § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, der ein gewisser Alleinstellungswert zukommt.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Erl zur RV 401 BlgNR 21. GP) wird unter anderem ausgeführt:

*„Die bisherige Behördenpraxis hat auch gezeigt, dass eine Präzisierung der den Anlass für eine Hörfunkveranstaltung nach Z 1 bildenden Veranstaltung notwendig [ist]. Mit der Änderung soll zum Ausdruck kommen, dass die Veranstaltung von Ereignishörfunk an ein originäres Ereignis von entsprechender Bedeutung geknüpft ist und nicht an eine regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Veranstaltung. Unter einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung können besondere Kulturveranstaltungen wie etwa der ‚Steirische Herbst‘ oder besondere Sportereignisse wie der österreichische Formel 1 Grand Prix, oder auch Ereignisse wie die ‚Grazer Messe‘ verstanden werden, nicht aber Veranstaltungen wie Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit.“*

Bereits aus den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (Erl zur RV 1521 BlgNR 20. GP) ergibt sich, dass die Regelung bezweckt, Projekte wie ein „Grand Prix-Radio anlässlich einer Formel-1-Veranstaltung oder für Radio für eine groß angelegte Werbeveranstaltung zur erstmaligen Präsentation eines neuen Automobil-Modells“ zu ermöglichen. In Hinblick auf den Begriff der öffentlichen Veranstaltung ist entscheidend, dass es sich um eigenständige Veranstaltungen handelt, wobei nicht jede („regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende“) öffentliche Veranstaltung die Voraussetzung eines eigenständigen („originären“) Ereignisses von entsprechender Bedeutung erfüllt, sondern nur solche, die einen gewissen Alleinstellungswert aufweisen (vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 647).

Die Veranstaltung „Wachau – die Entdeckung eines Welterbes“ kann mit jenen in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, 21. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte, verglichen werden. Dies unter Berücksichtigung der Einmaligkeit der Veranstaltung, da diese zu einem Jubiläum der Region stattfindet, sowie des Umstandes, wonach es sich dabei um eine lange Veranstaltung zu einem bestimmten Generalthema bzw. Schwerpunkt handelt, die durch das stattfindende Rahmenprogramm (Führungen) auch über einen entsprechenden Alleinstellungswert verfügt.

Der Antragsteller hat zudem nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm des Antragstellers. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

#### **4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen**

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben dargelegt und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das vom Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

In diesem Zusammenhang hat die KommAustria auch das Straferkenntnis vom 06.10.2021, KOA 1.004/21-006 wegen Sendens ohne Zulassung (§ 27 Abs. 2 PrR-G) gewürdigt. Dieses Straferkenntnis steht der Veranstaltung von Ereignishörfunk (noch) nicht entgegen.

### **4.3. Zur Befristung der Zulassung**

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung dauert von 01.07.2020 bis 06.03.2022. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 03.02.2022 bis 13.03.2022. Der Zeitraum vom 06.03.2022 bis zum 13.03.2022 dient der Nachbereitung der Veranstaltung.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

### **4.4. Festlegung des Versorgungsgebiets, Zuordnung der Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das durch die Übertragungskapazität „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,40 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet erstreckt sich im Gebiet zwischen Krems an der Donau und Kirchberg am Wagram und versorgt in etwa 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Das PrR-G und das KOG beruhen auf dem Prinzip des „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde, wonach sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,40 MHz“ gemäß § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (vgl. Spruchpunkt 2.).

### **4.5. Auflagen in technischer Hinsicht**

Für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,40 MHz“ kann mangels Eintragung in den Genfer Plan nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

#### **4.6. Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **II. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/22-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag



anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. Jänner 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Beilage: technisches Anlageblatt (Beilage 1)**



**Beilage 1. zum Bescheid 1.101/22-011**

1	Name der Funkstelle	<b>FEUERSBRUNN</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Mobilfunkmast</b>					
3	Lizenzinhaber	Robin Schutzer					
4	Senderbetreiber	Robin Schutzer					
5	Sendefrequenz in MHz	100,40					
6	Programmname	Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	015E47 12	48N28 04	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	370					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	30					
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	6,9	6,9	6,9	6,9	7,2	7,8
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	8,4	9,5	10,7	11,8	12,9	13,9
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	14,6	15,5	16,0	16,4	16,7	16,9
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	17,0	17,0	17,0	16,9	16,7	16,4
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	16,0	15,5	14,6	13,9	12,9	11,8
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	10,7	9,5	8,4	7,8	7,2	6,9	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>6 hex</b>	<b>42 hex</b>		
		überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						